Die neuen Prämienrechte – eine juristische Betrachtung

von

Rechtsanwältin CHRISTIANE GRAß

Semmelweisstraße 2 53123 Bonn

Tel.: 02 28 / 6 20 58 04

Fax: 02 28 / 6 20 58 06

www.christiane-grass.de

Inhaltsverzeichnis:

A.	Rechtliche Grundlage des neuen Prämienrechts	3
	Die rechtliche Einordnung von Zahlungsansprüchen	3
	2. Erstzuweisung und Identifizierungsmerkmale der Zahlungsansprüche	4
	Informationen der InVeKoS-Datenbank (ZID)	4
	4. Aktivierung der Zahlungsansprüche	4
В.	Handel mit Zahlungsansprüchen	5
C.	Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen	6
	Kauf oder Verkauf von Zahlungsansprüchen	6
	2. Verpachtung von Zahlungsansprüchen	7
	3. Übertragung von Bruchteilen von Zahlungsansprüchen	7
D.	Form der Übertragung	7
	Verfahren zur Übertragung von Zahlungsansprüchen	8
	2. Übertragung der Zahlungsansprüche auf elektronischem Wege	8
	3. Privatrechtliche Übertragungsvereinbarung	9
E.	Rechtsgeschäftliche Möglichkeiten zur	
	Übertragung von Zahlungsansprüchen	9
	Endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen	9
	2. Befristete Übertragung	9
	Rechtliche Einschränkung der Übertragung	10
F.	Rechtliche Voraussetzungen für den Handel mit Zahlungsansprüche	า .10
G.	Risiken	11
	Konsequenzen für die vertragliche Gestaltung	11
	2. Allgemeiner Rechtsverkehr	11
Н.	Beachtenswertes bei einzelnen Rechtsgeschäften	12
	1. Einbringung von Prämien in Kooperationen und / oder Gesellschaften _	12
	2. Hofübertragung	12
	3. Pachtverträge	12
I.	Resümee	13

Die neuen Prämienrechte - eine juristische Betrachtung

A. Rechtliche Grundlagen des neuen Prämiensystems

1. Die rechtliche Einordnung von Zahlungsansprüchen

Landwirtschaftliche Betriebsinhaber, die im vergangenen Jahr fristgerecht einen Antrag auf Zuteilung von Zahlungsansprüchen entsprechend der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 gestellt haben, bekommen diese voraussichtlich bis März diesen Jahres von den zuständigen Stellen zugeteilt. Diese Prämienrechte, die rechtstechnisch als Zahlungsansprüche bezeichnet werden, setzen sich aus einem flächenbezogenen und einen betriebsbezogenen Betrag, so genannte "TOP UP" oder "BIB" zusammen. Diese beiden Beträge verschmelzen im Zahlungsanspruch zu einem untrennbaren Gesamtwert. Das TOP UP / BIB des Zahlungsanspruchs kann daher nicht von diesem "abgeschöpft" und auf einen anderen Zahlungsanspruch "draufgesetzt" oder in sonstiger Weise verwertet werden.

Bei dem Zahlungsanspruch handelt es sich rechtstechnisch um das Recht auf Gewährung einer Subvention in den Jahren 2005 bis 2013, ohne hierfür eine konkrete Gegenleistung erbringen zu müssen. Zahlungsansprüche können, sofern ein entsprechender Antrag fristgerecht gestellt worden ist, grundsätzlich nur festgesetzt werden, wenn:

- a) Es sich beim Antragsteller um einen Betriebsinhaber handelt. Als solche gelten alle natürlichen oder juristischen Personen, sowie Vereinigungen natürlicher oder juristischer Personen, die eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- b) Der Betriebsinhaber zum 17.05.2005 über eine beihilfefähige Fläche von mindestens 0,3 ha verfügt.

Die Anzahl der zugeteilten Zahlungsansprüche ergibt sich aus dem Umfang der beihilfefähigen Flächen. Es wird je Hektar antragsberechtigter Fläche ein Zahlungsanspruch zugeteilt.

Es müssen verschiedene Arten von Zahlungsansprüchen unterschieden werden:

- Ackerlandzahlungsansprüche (ZA-A) mit Stilllegungsverpflichtung (ZA-S),
- Ackerlandzahlungsansprüche (ZA-A) ohne Stilllegungsverpflichtung,
- Dauergrünlandzahlungsansprüche (ZA-G) (alle ggf. mit OGS-Genehmigung) so-wie
- besondere Zahlungsansprüche (ZA-B)

2. Erstzuweisung und Identifizierungsmerkmale der Zahlungsansprüche

Die Zahlungsansprüche werden jedem Antragsteller im Umfang seiner beantragten beihilfefähigen Flächen zugewiesen. Dabei erhält jeder Zahlungsanspruch eine Code-Nummer zu seiner Identifizierung. Die Zahlungsansprüche werden in einer zentralen Datenbank, der so genannten ZID (Zentrale InVeKoS-Datenbank) verwaltet.

Jeder einzelne Zahlungsanspruch wird durch eine bundesweit eindeutige Seriennummer in Verbindung mit einer laufenden Nummer identifiziert, wobei die ersten beiden Ziffern das Land der Ausgabe kennzeichnen (z.B. Nordrhein-Westfalen oder Rheinland-Pfalz), die darauffolgende einstellige bis fünfstellige Buchstabenserie den Betrieb, dem dieser Zahlungsanspruch erstmalig zugeteilt wurde. Die anschließenden Nummern bezeichnen die dem Betrieb zugeteilten einzelnen Zahlungsansprüche. Gleichartig fortlaufende Zahlungsansprüche werden zur einfacheren Handhabung als Intervall in der Form "09 (Kennzeichnung für das Bundesland), AACJ (Kennzeichnung für den jeweiligen Betrieb), 1-100 (Nummer der jeweiligen vollen Zahlungsansprüche)" dargestellt.

Ausgangsbasis sind jeweils ganze Zahlungsansprüche, die aufgrund der Antragstellung 2005 für die Berechnungseinheit von jeweils 1 ha beihilfefähiger Fläche zugeteilt werden.

Zahlungsansprüche sind grundsätzlich teilbar. Die kleinste Einheit eines Zahlungsanspruchs ist 1 Ar. Das bedeutet, dass ein Betriebsinhaber, der z.B. 25,35 ha beihilfefähige Fläche beantragt, auch 25,35 ZA zugeteilt bekommt. Alle, auch die auf die Ar-Ebene heruntergebrochenen Zahlungsansprüche, die sich nur auf bestimmte Ar des ganzen Hektars beziehen, werden in die Zentrale InVeKoS-Datenbank eingestellt.

3. Informationen der InVeKoS-Datenbank (ZID)

In der ZID wird für jeden einzelnen Betrieb, dem Zahlungsansprüche zugeteilt werden, ein Zahlungsanspruchskonto angelegt.

Die InVeKoS-Datenbank (ZID) gibt Auskunft über:

- den Inhaber der Zahlungsansprüche,
- den Wert des gesamten Zahlungsanspruchs in Euro,
- das Datum des Entstehens des Zahlungsanspruchs,
- das Datum der letzten Aktivierung des Zahlungsanspruchs,
- den Ursprung des Zahlungsanspruchs, insbesondere bei Zahlungsansprüchen aus der nationalen Reserve,
- Kauf, Pacht, Vererbung oder sonstige Übertragungen des Zahlungsanspruchs sowie
- die Art der Ansprüche

4. Aktivierung der Zahlungsansprüche

a) Aktivierung nur mit beihilfefähigen Flächen

Sind einem Betriebsinhaber Zahlungsansprüche zugewiesen worden, kann der entsprechende Wert der Zahlungsansprüche nur dann ausgezahlt werden, wenn der Betriebsinhaber in seinem jährlich zu stellenden Antrag eine entsprechende beihilfefähige Fläche nachweist. Wird ein Zahlungsanspruch zusammen mit einer beihilfefähigen Fläche mit zulässiger Nutzung nachgewiesen, spricht man von Aktivierung der Zahlungsansprüche. Ein Zahlungsanspruch ist jeweils mit 1 ha beihilfefähiger Fläche zu aktivie-

www.christiane-grass.de

ren. Verfügt der Betriebsinhaber zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs über eine beihilfefähige Fläche, die den Bruchteil 1 ha ausmacht, dann kann er damit auch nur den entsprechenden Bruchteil des Wertes des Zahlungsanspruches aktivieren.

Ein Zahlungsanspruch kann in einem Antragsjahr nur von demjenigen genutzt werden, der ihn am **15.Mai des jeweiligen Jahres** besitzt.

b) Der 10-Monats-Zeitraum

Eine beihilfefähige Fläche kann nur dann zur Aktivierung eines Zahlungsanspruchs verwendet werden, wenn sie dem Betriebsinhaber mindestens 10 Monate zur Verfügung steht. Den Beginn des 10-Monats-Zeitraums muss der Betriebsinhaber jährlich einheitlich für seine angemeldete beihilfefähige Gesamtfläche festlegen, wobei der Beginn des 10-Monats-Zeitraums zwischen dem 01.09. des der Antragstellung vorausgegangenen Jahres und dem 30.04. des Antragsjahrs liegen muss.

c) Nicht genutzte Zahlungsansprüche

Zahlungsansprüche, die während drei aufeinanderfolgender Kalenderjahre nicht genutzt werden (nicht aktiviert werden), verfallen und werden der nationalen Reserve zugeführt. Der Betriebsinhaber kann alleine entscheiden, welche seiner Zahlungsansprüche er in einem bestimmten Kalenderjahr nutzt.

B. Handel mit Zahlungsansprüchen

Ab dem Jahre 2006 sind grundsätzlich alle Zahlungsansprüche handelbar. Nach Art. 64 der Verordnung (EG) 1782/2003 besteht die Handelbarkeit allerdings nur innerhalb der Region, d.h. dem Gebiet, innerhalb dessen der Handel zugelassen ist. Da die Zahlungsansprüche einzeln identifiziert und registriert werden, ist aus ihrer Kennzeichnung jederzeit ersicht, welcher Region sie zuzuordnen sind. Dies gilt auch für Zahlungsansprüche bei Stilllegung, d.h., die Flächenstilllegungsverpflichtung kann künftig nicht mehr in einem anderen Bundesland erbracht werden, sondern nur in der jeweiligen Region.

Im übrigen kann ein Betriebsinhaber, der seinen Betriebssitz in einer Handelsregion (z.B. Rheinland-Pfalz) hat, aber auch Flächen in einer anderen Handelsregion (z.B. Nordrhein-Westfalen), Zahlungsansprüche seiner Region kaufen oder verkaufen, in der er seine Fläche hat. Allerdings kann er die Zahlungsansprüche in einem anderen Bundesland dann auch nur mit Flächen innerhalb dieses Bundeslandes aktivieren und somit zu Geld machen.

Eine Ausnahme für die Handelbarkeit ab dem Jahr 2006 gilt für die Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt werden. Diese sind erst nach 5 Jahren handelbar, sofern sie in jedem Jahr vor dem Handel aktiviert worden sind. Zahlungsansprüche aus der nationalen Reserve bekommen Betriebsinhaber in besonderer Lage zugeteilt, die auch als Vertrauensschutzfälle bezeichnet werden. Der Hauptanwendungsbereich dieser aus der nationalen Reserve zugeteilten Zahlungsansprüche liegt bei den Fällen der Ausweitung der Produktion (Art. 21 der Verordnung (EG) 795/2004).

Die klassischen Härtefälle wie zum Beispiel geringe Produktion im Referenzzeitraum aufgrund höherer Gewalt, fallen begrifflich nicht unter die Zahlungsansprüche aus nationaler Reserve. In den so genannten Härtefällen bekommt der Antragssteller zwar einen höheren Zahlungsanspruch zugewiesen, diese Zuweisung erfolgt jedoch nicht

aus der nationalen Reserve. Der Zahlungsanspruch unterliegt damit auch nicht der Handelsbeschränkung und ist vor Ablauf von 5 Jahren nach seiner Zuteilung handelbar.

C. Übertragbarkeit von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche können mit und ohne Fläche übertragen werden. Die Übertragung ist endgültig oder befristet möglich. Eine befristete Übertragung, also eine Verpachtung, ist nur <u>mit Fläche</u> möglich.

Zahlungsansprüche können ohne Fläche erst übertragen werden, wenn sie zuvor vom Inhaber zu wenigstens 80 % genutzt worden sind, d.h., der Betriebsinhaber muss in dem Jahr, welches dem Handel vorausgegangen ist, den Zahlungsanspruch zu 80 % aktiviert haben. In Ausnahmefällen ist eine flächenlose Übertragung möglich, wenn der Betriebsinhaber durch das Vorliegen höherer Gewalt oder besonderer Umstände daran gehindert war, 80 % der Zahlungsansprüche zu aktivieren.

Zahlungsansprüche können nur an Betriebsinhaber übertragen werden. Dies setzt voraus, dass der Übernehmer des Zahlungsanspruchs für längere Zeit mindestens 0,3 ha landwirtschaftliche Nutzfläche bewirtschaftet, d.h. mindestens in gutem landwirtschaftlichen und ökologischen Zustand erhält.

Ein Verpächter, der nur für kurze Zeit Flächen von seinem Pächter zurücknimmt, sonst aber keine Flächen in Bewirtschaftung hat, kann deshalb keine Zahlungsansprüche übernehmen.

Im übrigen ist eine Übertragung von Zahlungsansprüchen erst nach deren endgültiger Zuteilung möglich. Dies soll voraussichtlich im März 2006 erfolgen.

1. Kauf oder Verkauf von Zahlungsansprüchen

Betriebsinhaber können Zahlungsansprüche durch Verkauf oder durch jede andere endgültige Übertragung (z.B. Schenkung oder Vererbung) mit und ohne Fläche an andere Betriebsinhaber übertragen. Eine erstmalige Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Fläche ist allerdings, wie bereits ausgeführt, erst dann möglich, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 % all seiner Ansprüche innerhalb eines Kalenderjahres genutzt hat. Hat er weniger als 80 % all seiner Zahlungsansprüche innerhalb eines Kalenderjahres genutzt, kann er erst dann Zahlungsansprüche ohne Fläche übertragen, wenn er sämtliche Zahlungsansprüche, die er im ersten Jahr nicht genutzt hat, freiwillig an die nationale Reserve abtritt.

2. Verpachtung von Zahlungsansprüchen

Eine Verpachtung oder eine ähnlich befristete Überlassung von Zahlungsansprüchen ist **nur mit Fläche** zulässig, d.h., mit dem Zahlungsanspruch muss eine gleiche Anzahl von Hektar-beihilfefähiger Fläche überlassen werden. Dies bedeutet, dass der Verpächter sowohl der bisherige Bewirtschafter der Fläche als auch der Berechtigte der Zahlungsansprüche sein muss.

3. Übertragung von Bruchteilen von Zahlungsansprüchen

Rechtsanwältin CHRISTIANE GRAß
www.christiane-grass.de

Die neuen Prämienrechte Stand: Januar 2006

Auch so genannte gebrochene Zahlungsansprüche können grundsätzlich übertragen werden. Neue Bruchteile von Zahlungsansprüchen können vom Inhaber aus Anlass einer Übertragung nur gebildet werden, wenn er gleichzeitig eine dem Bruchteil entsprechende Anzahl an Fläche mitüberträgt, nicht also beim alleinigen Verkauf von Zahlungsansprüchen.

Beispiel:

Ein Betrieb, der 2005 9,83 ha Ackerland beantragt hat, wird 9 ganze Zahlungsansprüche und einen Zahlungsanspruch von 0,83 erhalten. Würde dieser Betrieb z.B. 6,7 ha verpachten, dürfte er – da der Bruchteil von 0,83 nicht passt – einen weiteren Zahlungsanspruch zerlegen, um dem Pächter entsprechend der verpachteten Fläche genau 6,7 Zahlungsansprüche mitgeben zu können.

Eine Bruchteilsbildung ist auch zulässig, um bei einer Flächenübertragung anteilig bestimmte Arten von Zahlungsansprüchen zu übertragen, etwa wenn man bei Ackerflächen neben "normalen Zahlungsansprüchen" entsprechende Anteilstilllegungs-Zahlungsansprüche übertragen will.

Problematisch scheint die Bildung von Bruchteilen bei der Bildung von derzeit noch laufenden Pachtverträgen zu sein. Das Bundeslandwirtschaftsministerium vertritt derzeit die Auffassung, dass sowohl eine Übertragung vom bisherigen Pächter auf den neuen Pächter als auch die Übertragung der an den Pächter zugeteilten Zahlungsansprüche bei Pachtrückgabe an den Verpächter als flächenlose Übertragung zu werten sei. Die Folge wäre, dass in beiden Fällen keine Bruchteile, sondern ganze Zahlungsansprüche übertragen werden könnten.

D. Form der Übertragung

Die Übertragung von Zahlungsansprüchen ist allein durch zivilrechtliche Vereinbarung möglich. Eine besondere Form ist dafür weder bei der Verpachtung noch bei der endgültigen Übertragung vorgesehen. Aus Beweisgründen sollte die Übertragung als schuldrechtliches Geschäft schriftlich vereinbart werden.

Erfolgt die Übertragung im Rahmen eines Grundstückskaufvertrages oder eines Hofüberlassungsvertrages, ist zu beachten, dass diese Verträge der notariellen Beurkundung bedürfen.

1. Verfahren zur Übertragung von Zahlungsansprüchen

In der nationalen InVeKoS-Verordnung ist vorgeschrieben, dass der Übertragende und der Übernehmer die Übertragung behördlich anmelden müssen, und zwar binnen eines Monats und mit mindestens folgenden Angaben:

- Anzahl und Identifizierungsmerkmale der übertragenen Zahlungsansprüche,
- Name und Anschrift von Übertragenden und Übernehmer,
- Betriebsnummer von Übertragenden und Übernehmer,
- Zeitpunkt der Übertragung,
- Art des der Übertragung zugrunde liegenden Schuldverhältnisses (also z.B. Kauf oder Pacht oder Vererbung)

bei befristeten Schuldverhältnissen den Zeitraum der Übertragung

Eine schriftliche Mitteilung an die Prämienbehörde soll ebenfalls möglich sein. Im Regelfall soll die Meldung aber auf elektronischem Wege erfolgen, indem die Vertragsparteien die Umschreibung der Zahlungsansprüche auf dem Übernehmer in der Zentralen InVeKoS-Datenbank (ZID) vornehmen.

2. Übertragung der Zahlungsansprüche auf elektronischem Wege

Das elektronische Umschreibungsverfahren der Zahlungsansprüche soll in drei Schritten erfolgen:

a) 1. Schritt: Schriftliche Anmeldung der Transaktion

Der Übertragende wählt sich über das Internet mithilfe seiner Betriebsnummer und seiner PIN-Nummer in die ZID ein, benennt dort den Übernehmer und markiert dort die auf ihn umzuschreibenden Zahlungsansprüche. In einem nächsten Schritt wird von der InVeKoS-Datenbank eine Reihe von Plausibilitätsprüfungen vorgenommen. Sofern keine Verstöße gegen die einzelnen Plausibilitätsvorgaben vorliegen, werden die zu übertragenden Zahlungsansprüche vom Konto des Übertragenden abgebucht und in ein Zwischenkonto eingebucht. So wird bei der Plausibilitätsprüfung unter anderem geprüft, ob der Übernehmer als Betriebsinhaber in der ZID registriert ist oder ob die Zahlungsansprüche aufgrund der Zuteilung aus der nationalen Reserve noch der Handelssperre unterliegen.

b) 2. Schritt: Einstellung in die Übertragungsschublade

Nach Einstellung der zu übertragenden Zahlungsansprüche in eine "Übertragungsschublade" erhält der Abgeber von der ZID eine so genannte Transaktionsnummer (TAN). Diese TAN teilt der Abgeber dem Übernehmer mit. Zur Dokumentation der Transaktion in der Datenbank und – bei Bedarf – als Vertragsbestandteil druckt der Abgebende für den Übernehmer ein PDF-Dokument aus. Dieses Dokument enthält alle relevanten Angaben zur Transaktion einschließlich der Identifikation der ausgebuchten Zahlungsansprüche. Das Dokument sollte dem Übernehmer vom Übergeber unterschrieben ausgehändigt werden. Damit hat der Übernehmer einen Beleg dafür, dass der Übergeber die Transaktion in der ZID gemeldet hat.

c) 3. Schritt: Umschreibung der Zahlungsansprüche

Im nächsten Schritt meldet sich der Übernehmer ebenfalls unter Nutzung seiner Betriebsnummer in das System der ZID ein. Mithilf der ihm vom Übergeber mitgeteilten TAN kann er die, in der Übertragungsschublade befindlichen Zahlungsansprüche auf sich umschreiben. Mit der Einbuchung auf das Konto des Übernehmers ist die Meldung der Transaktion in der ZID abgeschlossen. Sollte der Übernehmer von Zahlungsansprüchen noch nicht über eine Betriebsnummer für die ZID verfügen, muss er sich bei dieser zuvor als Betriebsinhaber registrieren lassen.

3. Privatrechtliche Übertragungsvereinbarung

Voraussetzung für die Wirksamkeit einer Übertragung von Zahlungsansprüchen, bei der es sich ausschließlich um ein privatrechtliches Geschäft zwischen zwei Parteien handelt, ist das Vorliegen einer entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarung zwischen Abgeber und Übernehmer. In diesem Vertrag müssen die zu übertragenden Zahlungsansprüche durch Angabe der Seriennummer und Intervalle exakt benannt werden. Die Eigenschaften, wie Umfang, Wert und letzte Aktivierung, sollten zur Klar-

Rechtsanwältin CHRISTIANE GRAß

www.christiane-grass.de

stellung ebenfalls festgehalten sein. Da die Anzeige der Übertragung gegenüber der Behörde durch Meldung an die Datenbank erfolgt, sollte sich der Übernehmer im Rahmen der Datenbankmeldung einen Ausdruck erstellen lassen.

Bei dem gesamten Übertragungsverfahren der ZID handelt es sich um rein privatrechtliches Verfahren, welches ohne Einschaltung von Verwaltungsbescheinigungen, wie sie z.B. im Rahmen der Abwicklung der Milchquotenregelung erforderlich sind, durchgeführt werden. Die Übertragung der Zahlungsansprüche erfolgt also durch den Betriebsinhaber selbst und nicht durch die Datenbank oder durch die Verwaltung. Dies gilt insbesondere für die dauerhafte Übertragung von Flächen.

Da die Übertragung von Zahlungsansprüchen nur innerhalb einer Region möglich ist (ausgenommen sind Fälle der Vererbung oder vorweggenommenen Erbfolge), ist das Übertragungsgebiet auf die Entstehungsregion beschränkt. Die Zahlungsansprüche können durch die regionale Flächenbindung nur mit beihilfefähigen Flächen aus der Entstehungsregion aktiviert werden.

E. Rechtsgeschäftliche Möglichkeiten zur Übertragung von Zahlungsansprüchen

Die EU-Direktzahlungsverordnung lässt zwei Formen der rechtsgeschäftlichen Übertragung von Zahlungsansprüchen zu:

1. Endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen

Zahlungsansprüche können mit oder ohne Fläche durch Verkauf und jede andere endgültige Übertragungsform (z.B. Tausch, Schenkung, Vererbung) entgeltlich oder unentgeltlich übertragen werden.

2. Befristete Übertragung

Zahlungsansprüche können durch Verpachtung oder ähnliche Formen befristet übertragen werden. Die befristete Übertragung ist zwingend mit einer gleichzeitigen Überlassung einer entsprechenden gleichwertigen Anzahl von Hektar-beihilfefähiger Fläche mit einer gleichen Laufzeit verbunden.

Bei der Verpachtung von Zahlungsansprüchen kann die erforderliche Überlassung der Fläche sowohl im Wege der Verpachtung von Eigentumsflächen als auch im Wege der Unterverpachtung von Pachtflächen erfolgen. Im letzteren Fall sollte jedoch darauf geachtet werden, dass die von Gesetzes wegen erforderliche Erlaubnis des Verpächters zur Unterverpachtung eingeholt worden ist.

3. Rechtliche Einschränkung der Übertragung

Eine isolierte endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen ohne Flächen ist nur zulässig, wenn der Betriebsinhaber mindestens 80 % seiner Zahlungsansprüche für die Dauer von mindestens einem Kalenderjahr genutzt hat. Ausnahmen von dieser Regelung gibt es Fall von höherer Gewalt oder außergewöhnlicher Umstände entsprechend der Verordnung (EG) 1782/2003, Art. 46. Hierzu gehören z.B. Tod oder andauernde Berufsunfähigkeit des Betriebsinhabers, Naturkatastrophen und Seuchen.

Um den vorgenannten Schwellenwert von 80% zu erreichen, können Zahlungsansprüche, die im ersten Jahr der Anwendung der Betriebsprämienregelung nicht genutzt wurden, freiwillig an die nationale Reserve abgetreten werden.

Zahlungsansprüche, die aus der nationalen Reserve zugeteilt werden, oder deren Wert sich aus Zuteilung aus der nationalen Reserve um mehr als 20 % erhöht hat, können mit Ausnahmen im Falle der Übertragung durch Vererbung oder vorweggenommener Erbfolge für einen Zeitraum von 5 Jahren, der mit der Zuweisung beginnt, nicht übertragen werden.

F. Rechtliche Voraussetzungen für den Handel mit Zahlungsansprüchen

Voraussetzung für den Handel mit Zahlungsansprüchen ist, dass die Zahlungsansprüche endgültig festgesetzt sind. Die Festsetzung erfolgt durch Verwaltungsakt, der Angaben über die Anzahl, Höhe und Art der Zahlungsansprüche enthält. Besteht über die Zuordnung eines Zahlungsanspruchs zwischen zwei vermeintlich berechtigten Anspruchsberechtigten Streit und legt einer gegen die Versagung der Zuteilung Widerspruch ein, so wird dies nicht in der Datenbank vermerkt, d.h., zukünftige Käufer haben keine Möglichkeit, Kenntnis von den "unsicheren Zahlungsansprüchen" zu erhalten.

Wenn nun demjenigen, dem der Zahlungsanspruch zunächst zugeteilt wurde, dieser nachträglich aufgrund eines Rechtsverfahrens wieder aberkannt wird, und er diesen zwischenzeitlich verkauft hat, müssten die Zahlungsansprüche möglicherweise wieder vom Käufer eingezogen werden. Der Erwerber hat dann gegen den Verkäufer einen Schadensersatzanspruch.

In diesem Zusammenhang ist ferner ungeklärt, wer rechtlich dafür einstehen muss, dass der "wahre Berechtigte" in Ermangelung eines zugeteilten Zahlungsanspruchs während der Dauer des Verwaltungs- oder Rechtsstreits keinen Zahlungsanspruch geltend machen konnte.

Vor diesem Hintergrund ist demjenigen, der gegen die Zuteilung des Zahlungsanspruchs Widerspruch mit der Begründung einlegt, dass ihm zu wenig oder ein zu geringer Anspruch zugeteilt worden ist, dringend zu raten, dass er die Nichtauszahlung der begehrten höheren Zahlungsansprüche beschränkt, um die bestandskräftige Zuteilung der bewilligten Zahlungsansprüche zu sichern und deren Handelbarkeit sicherzustellen.

G. Risiken

Da die Übertragung allein durch privatrechtliche Vereinbarungen erfolgt und es keine behördliche Genehmigung oder Überprüfung der Übertragungsvereinbarung gibt, bleibt für den Käufer aufgrund des Umschreibungsverfahrens ein Restrisiko.

Selbst wenn die Zahlungsansprüche auf ihn in der Datenbank umgeschrieben sind, kann er nicht sicher sein, Inhaber der Zahlungsansprüche geworden zu sein. Es könnte theoretisch jederzeit ein anderer Erwerber auftauchen mit der Behauptung, die Zahlungsansprüche seien ihm zeitlich früher übertragen worden.

Erheblich mehr Sicherheit würde bestehen, wenn die Umschreibung der Datenbank amtliche Wirksamkeitsvoraussetzungen enthielte. Die Bundesregierung sieht sich jedoch aus formaljuristischen Gründen an einer solchen Regelung gehindert.

Für die Vertragsparteien bedeutet dies, dass sie zumindest bei umfangreicheren Übertragungen an Absicherungsmöglichkeiten denken sollten.

1. Konsequenzen für die vertragliche Gestaltung

Aus dem vorher Ausgeführten ergeben sich verschiedene Empfehlungen für die vertragliche Gestaltung einer Übertragung.

Da eine endgültige Übertragung von Zahlungsansprüchen erst nach der endgültigen Zuteilung möglich ist und diese voraussichtlich nicht vor März dieses Jahres erfolgt, können zurzeit nur Verpflichtungen zur Übertragung vereinbart werden.

In diesen Vereinbarungen sollten die Zahlungsansprüche möglichst genau beschrieben werden. Im Hinblick auf die rechtliche Unsicherheit bei der Übertragung sollten die Vertragsparteien Absichtsregelungen erwägen. Denkbar wäre, die Fälligkeit für die Zahlung des Kaufpreises bzw. des Pachtentgeltes hinauszuschieben oder die Absicherung über ein Notaranderkonto oder eine Bankbürgschaft in Erwägung zu ziehen. Bei Pachtverträgen sollte darauf geachtet werden, dass diese im Hinblick auf den veränderten Pachtpreismarkt und den derzeit nicht genau bezifferbaren Wert der Zahlungsansprüche entsprechende Pachtpreisanpassungsklauseln enthält.

2. Allgemeiner Rechtsverkehr

Zahlungsanspruch als finanzielles Sicherungsmittel

Der sich aus den Zahlungsansprüchen ergebene Anspruch auf Auszahlung eines bestimmten Geldbetrages ist abtretbar und pfändbar.

Insofern dürfte sich zukünftig das Augenmerk von Gläubigern stärker auf die Zahlungsansprüche ausrichten. Dies ist für Verpächter, die häufig säumigen Pachtzahlungen ihrer Pächter entgegensehen, sicherlich ein willkommenes zusätzliches Sicherungsmittel, um bestehende Forderungen zu sichern.

H. Beachtenswertes bei einzelnen Rechtsgeschäften

1. Einbringung von Prämien in Kooperationen und / oder in Gesellschaften

Zukünftig sollte bei der Eingehung von Kooperations- oder Gesellschaftsverträgen zusätzlich darauf geachtet werden, dass in den entsprechenden Vertragswerken sichergestellt wird, welche Zahlungsansprüche bei welchem Betriebsinhaber verbleiben, wenn die Kooperation endet oder die Gesellschaft durch Ausscheiden oder Tod eines Gesellschafters endet.

In diesem Fall ist es wichtig Regelungen zu haben, die einen Verbleib der Zahlungsansprüche in der Gesellschaft, die Übertragung an den ausscheidenden Gesellschafter oder gar die Übertragung der gesamten Zahlungsansprüche an einen Dritten festlegen.

2. Hofübertragung

Im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge bzw. der Hofnachfolge im Sinne der Höfeordnung wird zukünftig wichtig sein, an eine Rückübertragung der Zahlungsansprüche durch vorherige schriftliche Vereinbarung zu denken, um sicherzustellen, dass der Betrieb als wirtschaftlich sinnvolle Einheit "insgesamt" vererbt bzw. rückübertragen werden kann.

3. Pachtverträge

Bei zukünftigen Pachtverträgen, die nach der Zuteilung der Zahlungsansprüche abgeschlossen werden, wird es für den Verpächter, dem zum Zeitpunkt der Zuteilung als noch Betriebsinhaber Zahlungsansprüche zugeteilt worden sind, von größter Wichtigkeit sein, diese im Rahmen der Verpachtung dauerhaft für die Zukunft zu erhalten. Er sollte sicherzustellen, dass im Falle der Beendigung des Pachtverhältnisses nicht nur die Fläche, sondern auch die selbst erworbenen Zahlungsansprüche rückübertragen werden. Die Aufnahme entsprechender Vertragsklauseln in zukünftige Pachtverträge ist daher, meiner Ansicht nach, zwingend erforderlich.

In diesem Zusammenhang wird häufig die Frage gestellt, wie das Verhältnis der Zuteilung von Zahlungsansprüchen zwischen Verpächter und Pächter in der Vergangenheit aussieht.

Diese Frage wird in der agrarjuristischen Fachliteratur derzeit heftigst diskutiert. Nach Ansicht insbesondere der Bauernverbandsvertreter hat der Verpächter keinen Anspruch auf Rückübertragung von Zahlungsansprüchen bei Rückgewähr von Pachtflächen oder auch bei Pachtbetrieben. In zwei ersten gerichtlichen Entscheidungen hat sich das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) Neubrandenburg gegen einen Anspruch des Verpächters auf Übertragung von Zahlungsansprüchen ausgesprochen, wohingegen das Amtsgericht (Landwirtschaftsgericht) Magdeburg in einer späteren Entscheidung mit sehr ausführlicher Begründung den gegenteiligen Standpunkt vertreten hat. Beide Verfahren sind noch nicht rechtskräftig und es bleibt abzuwarten, wie die Entscheidung der oberen Gerichte aussehen wird.

I. Resümee

Wer seine Zahlungsansprüche zukünftig gegen weichende Erben, Verpächter, Pächter, Gesellschafter und Gläubiger sichern will, sollte dies durch ein speziell auf seinen Fall ausgerichtetes Vertragswerk tun, um den unnötigen Zukauf von Zahlungsansprüchen bzw. die Einziehung der Zahlungsansprüche in die nationale Reserve zu vermeiden.